

Durchführungsbestimmungen für den Freizeit- und Breitensport

Gültig ab 01. Juli 2014

Teil A

Präambel

- 1. Gemäß § 41 Abs. (4) der Spielordnung werden für vom Verband organisierte Spielrunden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:
- 2. Im Übrigen gelten auch für den Freizeit- und Breitensport:
- a) die Satzung des SVFD
- b) die Geschäftsordnung des SVFD
- c) die Finanzordnung des SVFD
- d) die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des SVFD
- e) die Spielordnung des SFV
- f) die Schiedsrichterordnung des SFV
- g) die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
- h) Ausbildungs-/Trainerordnung des SFV
- i) die Beschlüsse des SVFD
- 3. Alle Meisterschafts- und Pokalspiele, mögliche Aufstiegs- bzw. Entscheidungsspiele sowie die Hallenmeisterschaften des Freizeit- und Breitensportbereiches gelten als Pflichtspiele.
- 4. Mannschaften der Mannschaftsart Freizeitsport (aktuell Spielklassen Stadtliga und Stadtklasse) sowie der Mannschaftsart Alt-Senioren (aktuell Altersklassen Ü 40, Ü 50 und Ü 60) müssen einem eingetragenen Verein/einer Abteilung Fußball eines Vereines angehören oder selbst ein eingetragener Verein sein.

Teil B

Allgemeine Regelungen

1. Spielbetrieb (Änderung zu §§ 46, 67 SpO)

Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport des SVFD leitet und organisiert den Punkt- und Pokalspielbetrieb, die Hallenmeisterschaften sowie mögliche Aufstiegs- bzw. Entscheidungsspiele der Mannschaften der Mannschaftsart Freizeitsport. Die Mannschaftsmeldung zum Spielbetrieb erfolgt über den Verein im Rahmen der dort anzuwendenden Mannschaftsmeldung mittels DFBnet-Meldebogen entsprechend der Meldefristen.

Spielberechtigt sind grundsätzlich nur Spieler nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit einem gültigen Spielerpass des SFV. Dem zuständigen Staffelleiter ist bis spätestens 14 Tage vor dem 1. Spieltag je Freizeitsportmannschaft eine Mannschaftsliste bestehend aus Name, Vorname, Geburtsdatum und Spielerpassnummer derjenigen Spieler vorzulegen, die für den Freizeitsport zu diesem Zeitpunkt spielberechtigt sind und prinzipiell in dieser Mannschaft zum Einsatz kommen sollen.

2. Spielklassen (Änderung zu § 43 SpO)

Die höchste Spielklasse ist die Stadtliga Freizeitsport mit maximal 14 Mannschaften. Die nachfolgende Spielklasse ist die Stadtklasse Freizeitsport. Deren Staffelstärke ergibt sich aus den

restlich gemeldeten

Mannschaften des Freizeitsportes. Sollten in einer Spielklasse weniger Mannschaften melden als durch die Mindeststaffelstärke festgelegt ist, kann der Ausschuss Freizeit- und Breitensport eine abweichende Teilnehmerzahl je Staffel festlegen, sofern die Auf- und Abstiegsregeln gewahrt bleiben.

3. Auf- und Abstiegsregelung (Änderung zu § 49 SpO)

Die erstplatzierte Mannschaft der Stadtliga ist nach Abschluss der Punktspiele Stadtmeister. Die beiden Tabellenletzten steigen in die nächsttiefere Spielklasse (Stadtklasse Freizeitsport) ab. Aus der Stadtklasse steigen die beiden erstplatzierten Mannschaft in die Stadtliga auf, bei Verzicht kann auch die dritt- bzw. viertplatzierte Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Müssen auf Grund übergeordneter Regelungen/Urteile andere Mannschaften als die eigentlich sportlichen Absteiger eine Staffel verlassen oder ziehen Mannschaften während des laufenden Spielbetriebes zurück, dann werden diese bezüglich des Abstiegs auf die letzten Tabellenplätze ihrer Spielklasse/Staffel eingestuft und sind die ersten Absteiger dieser Spielklasse/Staffel.

4. Spielzeit (Änderung zu § 59 SpO)

Die reguläre Spielzeit beträgt bei Punkt- und Pokalspielen 2x45 Minuten. Erfordern die Wettbewerbsbestimmungen, insbesondere im Pokalspielbetrieb, bei einem unentschieden ausgegangenen Spiel eine Entscheidung, wird der Sieger ohne eine Verlängerung der Spielzeit durch ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke ermittelt.

5. Auswechselbestimmungen (Änderung zu § 4a SpO)

Im Freizeitsport können insgesamt vier Spieler je Spiel eingewechselt werden. Diese sind vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen einzutragen. Ein Spieler, der ersetzt wurde, darf später nicht wieder am Spiel teilnehmen.

6. Schiedsrichter und Spielberichtsbogen (Änderung zu §§ 48,63 SpO)

Da die teilnehmenden Freizeitsportmannschaften nicht auf das Schiedsrichter-Soll des Vereins angerechnet werden, aber die Spiele durch neutrale Schiedsrichter geleitet werden, müssen alle teilnehmenden Freizeitsportmannschaften mit Abgabe des DFBnet-Meldebogens je einen neutralen Schiedsrichter benennen, der bereit ist Spiele des Freizeit- und Breitensports zu leiten. Die Angabe im DFBnet-Meldeogen erfolgt über die Zuordnung des Mannschaftsbetreuers "1. Offizieller" zu dieser Mannschaft wie bisher schon praktiziert.

Diese Schiedsrichter müssen auf ihrem Terminzettel dem SR-Ansetzer gegenüber die Bereitschaft erklärt haben, während der laufenden Saison mindestens zwei Spielleitungen pro Woche zu übernehmen.

Erfogt keine Meldung eines Schiedsrichters behält sich der Ausschuss Freizeit- und Breitensport vor, die betreffende Freizeitsportmannschaft vom Punktspielbetrieb auszuschliessen bzw. die Spiele nicht mit neutralen Schiedsrichtern zu besetzen.

7. Wechsel von Spielern innerhalb eines Vereins (Änderung zu § 68 SpO)

Mit Abgabe der Mannschaftsmeldeliste legt die betreffende Freizeitmannschaft die Zugehörigkeit ihrer Spieler fest.

Für den Wechsel innerhalb eines Vereins gelten folgende Festlegungen:

a) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Freizeitsportmannschaft ihres Vereines sind

Spieler erst nach einer Wartefrist von 10 Tagen für Pflichtspiele von Mannschaften im Amateurbereich (Herren, Senioren) ihres Vereines spielberechtigt.

Der Wechsel ist beiden beteiligten Staffelleitern vor dem Spiel anzuzeigen. Die Nichteinhaltung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

- Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft im Amateurbereich (Herren, Senioren) ihres Vereines sind Spieler erst nach einer Wartefrist von 14 Tagen für Pflichtspiele von Freizeitsportmannschaften ihres Vereines spielberechtigt. Dieser Wechsel ist zudem nur bis 01.05. in der laufenden Saison möglich und ist beiden beteiligten Staffelleitern vor dem Spiel anzuzeigen. Die Nichteinhaltung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- c) Ein Wechsel zwischen verschiedenen Freizeitmannschaften <u>eines Vereins</u> ist nur im Wechselzeitraum vom 01.01. bis 31.01. möglich.
- d) Ein Wechsel zwischen einer ersten und einer zweiten Freizeitsportmannschaft eines Vereins regelt die Spielordnung § 68.
- e) Spieler nach Vollendung des 40. Lebensjahres unterliegen keiner Wechselfrist zwischen den Mannschaften ihres Vereins.

Teil C - Sonderbestimmungen für den Bereich Breitensport (Alt-Senioren Ü 40, Ü50 und Ü60)

1. Spielbetrieb

Spielgemeinschaften sind im Breitensport in der Mannschaftsart Alt-Senioren möglich.

2. Spielklasse (Änderung zu § 43 SpO)

Alle gemeldeten Mannschaften der Alt-Senioren spielen je Altersklasse in zwei verschiedenen Spielklassen (Stadtliga und Stadtklasse).

Der jeweils Tabellenletzte der Stadtliga steigt in die nächsttiefere Spielklasse (Stadtklasse) ab. Aus der Stadtklasse steigt die erstplatzierte Mannschaft in die Stadtliga auf, bei Verzicht kann auch der zweit- bzw. drittplatzierte Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

3. Spielzeit (Änderung zu § 59 SpO)

Die reguläre Spielzeit beträgt bei Punktspielen

in der Altersklasse Ü 40 und Ü 50

2 x 40

min

Altersklasse Ü 60

2 x 30 min

Bei Finalturnieren können abweichende Regelungen getroffen werden, die über die Ausschreibung dieser Finalrunden bekannt gegeben werden müssen.

4. Spielfeld

Die Spielfeldgröße entspricht der Hälfte eines normalen Spielfeldes ("Halbes Großfeld"). Der Spielfeldaufbau entspricht den "Richtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld".

5. Spieler / Auswechslungen (Änderung zu § 4a SpO)

Zu jeder Mannschaft im Bereich Breitensport gehören 7 Spieler (6 Feldspieler und ein Torwart). Eine Mannschaft ist ab 6 Spieler spielfähig. Es dürfen bei der Ü50 pro Mannschaft max. zwei

nitspielen, die das 48. Es kann in einem Spiel	Lebensjahr v	ollendet und	das 50.	Lebensjahr no	och nicht vollendet

beliebig ein-und ausgewechselt werden. Das Auswechseln ist nur während einer Spielunterbrechung und an der Mittellinie gestattet. Die An-und Abmeldung hat beim Schiedsrichter zu erfolgen.

6. Wechsel innerhalb des Vereins (Änderung zu § 68 SpO)

Spieler der Alt-Senioren (Ü40, Ü50 und Ü60) unterliegen bei Einsätzen in anderen Wettbewerben des Stadtverbandes Fußball Dresden e.V. keiner Wartefrist.

7. Schiedsrichter und Spielberichtsbogen

Die gastgebende Mannschaft ist für den Einsatz eines geprüften Schiedsrichters zu den Punktspielen verpflichtet. Es wird zu jedem Punktspiel ein Spielberichtsbogen ausgefüllt, der dem Staffelleiter bis 5 Tage nach Spieltermin zugestellt werden muss, dafür ist die gastgebende Mannschaft verantwortlich.

Spielergebnisse müssen unabhängig davon unverzüglich an:

Spkmd. Dr. Detlef Bommhardt E-mail: <u>bommi2000@web.de</u> gemeldet werden.

8. Spieltage

Die Punktspieltermine der Alt-Senioren werden im Rahmenspielplan wochenweise vorgegeben. Spieltage sind grundsätzlich in der Woche von Montag bis Freitag wählbar. Die Festlegung des Spieltages und der Anstoßzeit wird von der gastgebenden Mannschaft in Absprache mit dem Gegner vor Saisonbeginn (Staffeltagung) festgelegt und dem Staffelleiter bekannt gegeben.

Sollte im weiteren Spielbetrieb keine Einigung eines Spieltages erzielt werden erfolgt eine Ansetzung (Wochenvorgabe) durch den Staffelleiter.

9. Zweitspielrecht (Änderung zu §§ 68, 70 SpO)

Für einen Spieler kann grundsätzlich nur für einen Verein Spielerlaubnis erteilt werden. Für Spieler, die im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit besitzen, weil der Verein in der betreffenden Altersklasse keine Mannschaft im Bereich der Ü40, Ü50 oder Ü60 gemeldet hat, kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:

- a) schriftlicher Antrag des Gastvereins; b) Zustimmung des Stammvereins
- c) Vorlage des Spielerpasses;
- d) Einzahlungsbeleg der Gebühr von 10,- € auf das Konto des SVFD e.V.

Die Spielberechtigung erteilt der Staffelleiter schriftlich. Die Erteilung des Zweitspielrechts erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31.03. für das laufende Spieljahr ist nicht möglich. Das Zweitspielrecht kann jeweils nur für ein Spieljahr erteilt werden. Es erlischt am Ende des Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt oder wenn der Stammverein nachträglich in den Spielbetrieb der betreffenden Altersklasse eintritt. Das Zweitspielrecht gilt grundsätzlich nur für den Bereich der Alt-Senioren. Ein Einsatz in anderen Mannschaften des Gastvereins ist nicht zulässig.

10.Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.